

**23. Europaministerkonferenz der Länder  
am 21. Oktober 1999  
in Bonn**

---

**Beschluß**

**TOP 1                    Institutionelle Reformen**

**Berichterstatter:    Hessen**

I.

Die Europaminister der Länder begrüßen den Beschluss des Europäischen Rates von Köln, Anfang des Jahres 2000 eine Regierungskonferenz einzuberufen, um die in Amsterdam nicht geregelten institutionellen Fragen, die vor der Erweiterung geregelt werden müssen, zu lösen. Der Auftrag der Regierungskonferenz erstreckt sich nach den Kölner Gipfelbeschlüssen auf die folgenden Themen:

1.     Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission
2.     Stimmenwägung im Rat (Neuwägung, Einführung einer doppelten Mehrheit; Schwelle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit)
3.     Frage der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat.

Ferner könnten weitere notwendige Vertragsänderungen, soweit sie sich in Bezug auf die europäischen Organe im Zusammenhang mit den vorgenannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrages von Amsterdam ergeben, behandelt werden.

Aus Sicht der Europaminister der Länder ist auf der Regierungskonferenz die Durchsetzung folgender Positionen sicherzustellen:

1.     Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission

Größe und Zusammensetzung der Kommission müssen sich an funktionalen und politischen Gesichtspunkten orientieren. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Kommission und ihrer Entwicklung zu einem politischen Leitungsgremium ist die Festlegung einer Obergrenze, auch für eine erweiterte Europäische Union, für die Zahl ihrer Mitglieder anzustreben. Allerdings setzt diese Regelung voraus, daß es zu einer Einigung im Bereich der Neuordnung der Stimmenwägung im Rat kommt.

2.     Stimmenwägung im Rat

Die gegenwärtige Stimmengewichtung im Rat spiegelt in einer erweiterten Europäischen Union die Bevölkerungsmehrheiten nicht mehr in hinreichendem Maße wider. Daher ist eine Neuordnung der Stimmenwägung im Rat unverzichtbar. Diskutiert werden dabei eine Neugewichtung der Stimmen und ein System der doppelten Mehrheit. Die Länder bevorzugen eine Lösung nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit. Beschlüsse im Rat sollen zustande kommen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der im Rat vertretenen Staaten finden und diese die Mehrheit der EU-Bevölkerung repräsentieren. Die doppelte Mehrheit kommt in wichtigen Fällen durch jeweils qualifizierte Mehrheiten zustande. Dies würde den Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung erleichtern. Einstimmigkeit kann dann auf wenige, besonders sensible Fälle begrenzt werden.

### 3. Frage der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat

Die Europaminister bekräftigen ihre Auffassung, daß Mehrheitsentscheidungen im Rat zur Regel werden sollten, um die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union zu sichern. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist allerdings eine Neuregelung der Stimmenwägung im Rat, die dem Gewicht der größeren Mitgliedstaaten nach ihrer Bevölkerungszahl besser als bisher Rechnung trägt. Die Europaminister weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine exakte und transparente Kompetenzabgrenzung ebenso wie eine strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die Akzeptanz des Mehrheitsprinzips generell fördern würde. In diesem Sinne wird in einigen Fällen der Übergang zur Mehrheitsentscheidung dann in Betracht kommen, wenn der Anwendungsbereich der jeweiligen Kompetenznorm präziser gefaßt wird.

Die Europaminister haben die bisher einstimmig zu entscheidenden Bereiche erörtert. Sie haben sich bei ihrer Untersuchung auf die Fälle beschränkt, die innerstaatlich in der Zuständigkeit der Länder liegen oder Länderinteressen berühren.

Im Zuge der Erörterungen der Europaminister im beschriebenen Sinne zeichnete sich ab, daß besonders sensible Bereiche, wie etwa die Artikel zur Vertragsänderung, die Steuerharmonisierung, die Bestimmungen über das System der Eigenmittel und die Vertragsabrundungsklausel des Artikel 308 EGV (früher: Artikel 235 EGV) im Bereich der Einstimmigkeit verbleiben sollten. Hinsichtlich der Vorschriften über die Währungspolitik (Artikel 104, 105 ff EGV) halten die Europaminister zur Zeit einen Übergang zu Mehrheitsentscheidungen deshalb für nicht angezeigt, weil ein solcher Übergang im Hinblick auf den gerade in vollem Gang befindlichen Umsetzungsprozeß untunlich wäre. Keinen Entscheidungsbedarf haben sie zunächst bezüglich der Bestimmungen in Titel IV des EG-Vertrages (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) gesehen, da hier ohnehin nach Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam einstimmig über den Übergang zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden soll. Sofern trotz dieser Ausgangslage die Bestimmungen im Zuge der Regierungskonferenz aufgegriffen werden sollten, werden sich die Europaminister zu einem etwaigen, vorgezogenen Übergang in die Mehrheitsentscheidung äußern. Im übrigen haben die Europaminister Bereiche, die nach Auffassung von mindestens der Hälfte der Länder zum gegenwärtigen Zeitpunkt in eine (qualifizierte) Mehrheitsentscheidung überführt werden könnten, erörtert. Eine entsprechende Auflistung ist im Anhang beigefügt. Die

Europaminister weisen darauf hin, daß es sich bei der Zusammenstellung um eine erste Meinungsbildung handelt.

## II.

Die Europaminister bekräftigen ihre Auffassung, daß eine umfassende Reformdebatte über Aufgaben und Struktur der Europäischen Union eröffnet werden und neben den in Amsterdam offen gelassenen Fragen auch die weiterführenden Anliegen mit einer klaren Zeitperspektive thematisiert werden müssen. Dabei legen sie besonderen Wert auf eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Europäischen Union. Die Reform muß der Selbstbehauptung Europas dienen und die Europäische Union in jenen Bereichen stärken, die durch die Mitgliedstaaten nicht mehr dauerhaft problemlösend wahrgenommen werden können. Zum anderen müssen die Kompetenzen und ihre Wahrnehmung durch die Europäische Union Spielraum für nationale und regionale Lösungen lassen und die nationale und regionale Vielfalt und Eigenverantwortung stärken.

Die Mandatsbeschreibung der Regierungskonferenz ist durch die Schlußfolgerungen des ER Köln am 3./4.6.1999 nicht abschließend erfolgt. Sollten weitere als die drei in Amsterdam ungelöst gebliebenen institutionellen Fragen auf die Agenda der Regierungskonferenz genommen werden, halten die Europaminister folgende Fragen für wichtig:

- Klare Abgrenzung der Aufgaben der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten und Regionen;
- Stärkung der Stellung der Regionen durch:
  - \* Verleihung eines eigenständigen Klagerechts für den AdR zur Geltendmachung seiner Rechte oder zur Rüge von Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip;
  - \* Übertragung eines eigenständigen Klagerechts zum EuGH für Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> **Protokollnotiz Schleswig-Holstein:**

Im Hinblick auf die vereinbarte Dauer der nächsten Regierungskonferenz und den Umstand, daß ihr erfolgreicher Abschluß Voraussetzung für die Erweiterungsfähigkeit der Gemeinschaft ist, kann Schleswig-Holstein den Versuch, die in diesem Absatz genannten Themen zum Gegenstand der kommenden Regierungskonferenz zu machen, nicht mittragen. Im übrigen bestehen auch in den genannten Punkten klare inhaltliche Differenzen.

**Liste der Fälle, in denen ein Übergang zur Mehrheitsentscheidung im Rat zum derzeitigen Zeitpunkt in Betracht kommt und in denen mindestens die Hälfte der Länder für einen Übergang zur Mehrheitsentscheidung votiert:**

- Aktives und passives Wahlrecht zum EP für EU-Ausländer (Art. 19 Abs. 2 EG-Vertrag)
- Übertragung von Aufgaben auf die Kommission, welche die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der aus- und einwandernden Arbeitskräfte betreffen (Art. 144 EG-Vertrag)
- Abgeordnetenstatut (Art. 190 Abs. 5 EG-Vertrag)
- Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen (Art 263 EG-Vertrag)
- Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 29 ff. EU-Vertrag)
- Übereinkommen im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 34 Abs. 2 d EU-Vertrag)
- Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 11 EG-Vertrag; Art. 40 EU-Vertrag)
- Bekämpfung von Diskriminierungen aus geschlechtlichen, rassischen, ethnischen etc. Gründen (Art. 13 EG-Vertrag)
- Grundsätze der Berufsordnung (Art. 47 EG-Vertrag)
- Verkehrspolitik (Art. 71 Abs. 2 EG-Vertrag)
- Entscheidung über der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen bei gravierenden Schwierigkeiten (Art. 100 Abs. 1 EG-Vertrag)
- Übereinkünfte betreffend Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums (Art. 133 EG-Vertrag)
- Bestimmte Sozialvorschriften (Art. 137 Abs. 3 EG-Vertrag)
- Industriepolitik (Art. 157 EG-Vertrag)
- Assoziierung überseeischer Länder und Hoheitsgebiete (Art. 187 EG-Vertrag)
- Änderung von Kommissionsvorschlägen (Art. 250 EG-Vertrag)
- Annahme von EP-Änderungsvorschlägen trotz Widerspruch der Kommission im Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251 EG-Vertrag)

## Nachrichtlich:

### Keine Stellungnahme:

- GASP (Art. 11 ff. EU-Vertrag).
- Reihenfolge des Vorsitzes (Art. 203 EG-Vertrag).
- Ernennung des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates (Art. 207 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag).
- Änderung der Zahl der Mitglieder der Kommission (Art. 213 Abs. 1 Satz 2 EG-Vertrag).
- Be-/Ernennung der Kommission (Art. 214 Abs. 2 EG-Vertrag).
- Entscheidung, keinen Nachfolger für ein ausscheidendes Kommissionsmitglied zu ernennen (Art. 215 Satz 3 EG-Vertrag).
- Erhöhung der Zahl der Richter am EuGH (Art. 221 Abs. 4 EG-Vertrag).
- Erhöhung der Zahl der Generalanwälte am EuGH (Art. 222 Abs. 3 EG-Vertrag).
- Ernennung der Richter und Generalanwälte beim EuGH (Art. 223 Satz 1 Halbsatz 2 EG-Vertrag).
- Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Satzung des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 2 EG-Vertrag).
- Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EG-Vertrag).
- Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (Art. 225 Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag).
- Änderung der Satzung des EuGH (Art. 245 Satz 2 EG-Vertrag).
- Genehmigung der Verfahrensordnung des EuGH (Art. 245 Satz 4 EG-Vertrag).
- Ernennung der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes (Art. 247 Abs. 3 EG-Vertrag).
- Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 258 EG-Vertrag).
- Sitz der EU-Organe (Art. 289 EG-Vertrag).
- Liste von Waren für militärische Zwecke (Art. 296 EG-Vertrag).